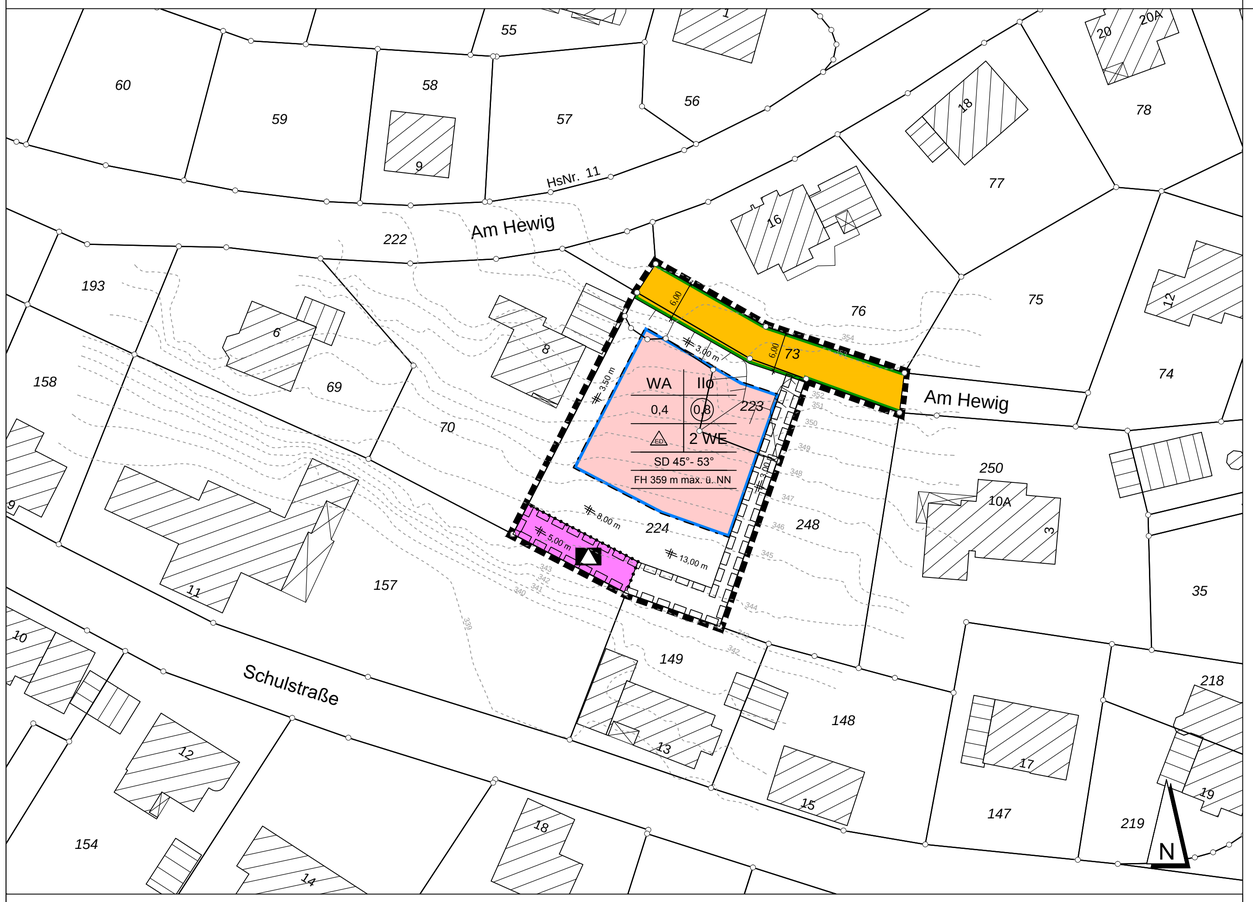
Stadt Netphen

18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortsmitte Salchendorf", Gemarkung Salchendorf, gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Maßstab 1:500



Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), und der §§ 2, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I. S. 619), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen am **26.05.2011** die vorliegende Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Die Ausnahme gemäß § 4 (3) 5 BauNVO "Tankstellen" ist nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

(0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

2 WE — Zahl der Wohneinheiten als Höchstgrenze

FH — Es ist nur eine maximale Firsthöhe über Normal-Null (NN) entsprechend dem zeichnerischen Teil zulässig.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überbaubare Grundstücksfläche
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. §23 BauNVO festgelegten Baugrenzen.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

a. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
b. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

o — offene Bauweise

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule
(§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Stadt Netphen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen

A) Gestaltungsvorschriften

SD — In dem mit SD gekennzeichneten Gebiet sind mit Ausnahme von Garagen und eingeschossigen Anbauten nur Satteldächer zulässig.

Außer bei Garagen und eingeschossigen Anbauten in Flachdachbauweise sind als Dacheindeckung nur Pfannen, Kunstschieferschablonen und Naturschiefer in den Farben Grau oder Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

45° - 53° — zulässige Dachneigung

III. Hinweise

Artenschutz

Durch die bauliche Nutzung selbst sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Bodeneingriffe

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0 27 61/9 37 50, Fax 0 27 61/24 66), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

IV. Sonstige Darstellungen und Kartensignaturen

Bestandshauptgebäude

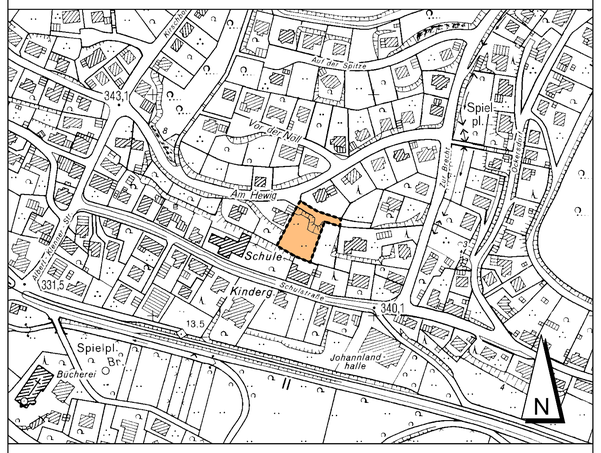
Bestandsnebengebäude

224 — Flurstücknummer

346 — Höhenlinie aus Laserscanning-Daten mit dazugehöriger Höhe über NN

Übersichtsplan

Maßstab M. 1:3.000



Verfahrensvermerke

Plangrundlage

Plangrundlage ist das Liegenschaftskataster des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Stand vom 19. Oktober 2009.

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am

Bürgermeister Schriftführer

Frühzeitige Öffentlichkeits-information

Für die Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom **23.11.2009** bis **30.11.2009** die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dabei bestand die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Die Bekanntmachung erfolgte am **19.11.2009**.

gez. Wagener (Siegel)
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **08.03.2011** bis **07.04.2011** einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung erfolgte am **28.02.2011**. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **07.03.2011** über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

gez. Wagener (Siegel)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Diesen Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am **26.05.2011** als Satzung beschlossen. Er gilt als lose Anlage zur Niederschrift dieser Sitzung.

Netphen, **15.06.2011**

gez. Wagener (Siegel) gez. Wetter
Bürgermeister Schriftführerin

Schlussbekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes einschl. Begründung sind gemäß § 10 BauGB und § 7 GO NRW in Verbindung mit der Bekanntmachungs-verordnung am **22.06.2011** ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

gez. Wagener
Bürgermeister

Kopie

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Netphen,

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Stadt Netphen

18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortsmitte Salchendorf", Gemarkung Salchendorf, gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

	Maßstab
	1:500